STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 115.940 vom 14. Februar 2003

A. 110.165/XIII-2415

In der Rechtssache : **WINDMÜLLER** Vera
Trierer Straße 15/E 1
4750 Elsenborn,

gegen :

die Gemeinde Büllingen,
Wahldomizil bei
Herrn Guido ZIANS und Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10,
4780 Sankt Vith.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der von Vera WINDMÜLLER am 11. September 2001 eingereichten Klage auf Nichtigerklärung der von dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium von Büllingen getroffenen Entscheidung unbekannten Datums, durch die Andrea GENTEN und Doris VELZ als zeitweilige Personalmitglieder in das Amt einer Kindergärtnerin für das Schuljahr 2001-2002 angestellt werden, sowie der impliziten Verweigerung, die Klägerin für dieses Amt anzustellen;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 22. April 2002 zur Hinterlegung des Berichts und der Akten in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und des letzten Schriftsatzes der klagenden Partei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 5. November 2002, die die Sache auf die Sitzung vom 2. Dezember 2002 um 15 Uhr anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei dem Staatsrat mitgeteilt hat, daß der Gemeinderat von Büllingen durch Beschluß vom 24. Januar 2002 seine Entscheidungen vom 27. Juni und 9. August 2001, durch die die angefochtenen Anstellungen vorgenommen worden waren, zurückgezogen hat;

In der Erwägung, daß die Klage somit gegenstandslos geworden ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Es gibt keinen Grund mehr, über die Sache zu entscheiden.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 173,53 Euro, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrates am vierzehnten Februar zweitausenddrei, von :

den Herren	M.	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	Y.	KREINS,	Kammervorsitzender,
Frau	St.	GEHLEN,	Staatsrat,
Herrn	F.	VAN MICHEL,	stellv. Kanzler.

Der stellv. Kanzler, Der Vorsitzende,

F. VAN MICHEL. M. HANOTIAU.